ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

mit besonderen Bedingungen für Auswahl- und Konsignationsgeschäfte

der

Firma

Friedrich Binder GmbH & Co. KG

Leonberger Straße 34

71297 Mönsheim

Stand: Mai 2023

1. Geltungsbereich

1.1. Für alle im Rahmen des Geschäftsbetriebes der Firma Friedrich Binder GmbH & Co. KG (nachfolgend „Verkäuferin") getätigten Verkäufe (nachfolgend „Kaufvertrag" oder „Kaufverträge") über die Lieferung von Ware an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB im Rahmen von deren gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit (nachfolgend „Kunde") gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Friedrich Binder GmbH & Co. KG. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Kaufverträge und Lieferungen der Verkäuferin an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert einbezogen werden.

1.2. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt die Verkäuferin nicht an, auch wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gelten selbst dann nicht, wenn die Verkäuferin Lieferungen an den Kunden in Kenntnis von dessen entgegenstehenden Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführt.

2. Edelmetallkonten (Metallkonten)

2.1. Soweit die Verkäuferin damit einverstanden ist, kann für Edelmetalle ein Metallkonto, das als Kontokorrentkonto bei der Verkäuferin geführt wird, angelegt werden. Das Metallkonto dient dem Zweck der erleichterten Abrechnung zwischen Kunde und Verkäuferin und ist, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, ausschließlich im Guthaben zu führen. Der Kunde hat das Recht, jederzeit Auskunft über den Stand seines Metallkontos sowie die Auszahlung seines Guthabens binnen einer Frist von 14 Tagen zu verlangen. Letzteres gilt nicht in dem Fall, in dem das Metallguthaben des Kunden für einen von diesem erteilten Auftrag benötigt wird.

2.2. Soweit vereinbart, kann der Kunde die in der Ware enthaltenen Metallanteile zuzüglich Verarbeitungsverlust anstatt in Euro in dem jeweiligen Metall über ein Metallkonto bezahlen (siehe Ziffer 3.3.). Andere Preiselemente für die übrigen Bestandteile der Ware (insbesondere der Faconpreis sowie andere Zuschläge) sind stets in Euro zu begleichen.

2.3.1. Die Verkäuferin selbst hat bei der Sparkasse Pforzheim sowie bei verschiedenen Scheideanstalten Edelmetallkonten, auf die der Kunde die Einzahlung von Edelmetallen vornehmen kann. Die Verkäuferin kann den Kreis der Scheideanstalten verändern, bei denen der Kunde Edelmetall einzahlen kann. Die Einzahlung auf einem solchen Konto der Verkäuferin seitens des Kunden wird ihm dann auf seinem Metallkonto bei der Verkäuferin gutgeschrieben.

2.3.2. Mit Einverständnis der Verkäuferin kann der Kunde zum Zwecke des Ausgleichs einer Metallforderung aus einem Auftrag auch bei der Verkäuferin Edelmetall erwerben. Dessen Bezahlung erfolgt gegen gesonderte Rechnung in Euro. Nach Geldeingang wird die erworbene Edelmetallmenge dem Metallkonto des Kunden bei der Verkäuferin gutgeschrieben.

2.4. Erfolgt die Einzahlung des Kunden auf ein Edelmetallkonto der Verkäuferin bei einer Scheideanstalt, trägt der Kunde das Risiko, dass die Scheideanstalt die vom Kunden einbezahlte Metallmenge an die Verkäuferin liefert. Liefert die Scheideanstalt, insbesondere wegen einer Insolvenz, die Metallmenge nicht binnen eines Monats nach Einzahlung an die Verkäuferin, erfolgt keine Gutschrift auf dem bei der Verkäuferin geführten Metallkonto des Kunden bzw. es erfolgt eine Rückbelastung. Dies gilt nicht, wenn die Lieferung seitens der Scheideanstalt aus von der Verkäuferin zu vertretenden Gründen unterbleibt.

3. Angebote, Kostenvoranschläge, Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Angebote der Verkäuferin sind stets freibleibend. Dies gilt auch für Kostenvoranschläge.

3.2. Sofern die Verkäuferin für Aufträge eine schriftliche Auftragsbestätigung versendet, ist diese maßgeblich für den Auftrag. Wird keine Auftragsbestätigung versandt, gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung. Hat der Kunde Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung, so muss er dieser unverzüglich widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung zustande.

3.3. Ist mit dem Kunden ein gespaltener Kaufpreis dergestalt vereinbart, dass die Bezahlung eines Metallanteils über ein Metallkonto erfolgt, so wird die voraussichtlich benötigte Metallmenge in der Auftragsbestätigung angegeben. Die Belastung des Metallkontos erfolgt sodann in Höhe der tastsächlich verarbeiteten Metallmenge zzgl. eines Aufschlags für den bei der Herstellung entstehenden Verarbeitungsverlust im jeweils vereinbarten Umfang (siehe Ziffer 2.2.).

3.4. Mit Rechnungsstellung seitens der Verkäuferin für die bestellte Ware wird die ausweislich der Rechnung zu bezahlende Edelmetallmenge dem Metallkonto des Kunden bei der Verkäuferin belastet.

3.5. Im Falle der Versendung der Ware durch die Verkäuferin an den Kunden oder an einen vom Kunden benannten Ort, trägt der Kunde, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Kosten der Verpackung und Versendung, insbesondere die

Kosten für Fracht, Versicherung und Zölle und sonstige öffentlichen Abgaben. Diese werden von der Verkäuferin gesondert berechnet.

3.6. Liegt die vereinbarte Lieferzeit mehr als vier Monate nach dem Vertragsschluss, ist die Verkäuferin im Fall von Kostensteigerungen aufgrund gestiegener Material- und Rohstoffpreise, Löhne und Gehälter, Transport- oder Energiekosten berechtigt, im Rahmen und zum Ausgleich der angeführten Kostensteigerungen einen höheren Preis zu verlangen, welcher auf Verlangen nachgewiesen wird. Dies gilt nur für den vom Kunden in Euro zu bezahlenden Preis.

3.7. Geldzahlungen seitens des Kunden sind regelmäßig auf das von der Verkäuferin angegebene Konto zu leisten. Barzahlungen an Mitarbeiter der Verkäuferin muss diese nur dann gegen sich gelten lassen, wenn eine vertretungsberechtigte Person der Verkäuferin gegenüber dem Kunden die Empfangsbevollmächtigung des Mitarbeiters für die Barzahlung zuvor schriftlich bestätigt hat.

3.8. Die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert berechnet und, soweit eine solche anfällt, in der Rechnung ausgewiesen.

4. Lieferzeit und Lieferung

4.1. Sofern eine Lieferzeit nicht individuell vereinbart bzw. von der Verkäuferin bei Annahme der Bestellung angegeben ist, beträgt die Lieferzeit zwölf Wochen ab Vertragsschluss.

4.2. Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, der der Verkäuferin oder ihren Vorlieferanten oder Erfüllungsgehilfen die vertragsgemäße Leistungserbringung vorübergehend unmöglich macht oder unzumutbar erschwert, wird die Verkäuferin für die Dauer des Leistungshindernisses von der Leistungspflicht frei. Die Verkäuferin wird den Kunden unverzüglich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer des Leistungshindernisses unterrichten. Erstreckt sich die höhere Gewalt über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten ab Ereigniseintritt, kann jede der Parteien vom Vertrag zurücktreten.

Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die außerhalb des Einflussvermögens der Verkäuferin liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von ihr durch zumutbare Bemühungen nicht verhindert werden können. Hierzu zählen u.a. Krieg, kriegsähnlicher Zustand, Aufruhr, Revolution, Embargo, behördliche Anordnungen, Arbeitskampfmaßnahmen, Epidemien, Pandemien, Feuer, Naturkatastrophen sowie Energie-, Wasser- oder Rohstoffmangel.

4.3. Sollte eine Ware nicht innerhalb der Lieferzeit lieferbar sein, weil die Verkäuferin von ihren Lieferanten ohne ihr Verschulden trotz deren vertraglicher Verpflichtung nicht beliefert wird, findet Ziffer 4.2. entsprechende Anwendung.

4.4. Ist dem Kunde infolge einer von der Verkäuferin nicht verschuldeten Verzögerung die spätere Lieferung der Ware nicht zuzumuten, kann der Kunde vor Ablauf der in Ziffer 4.2. genannten Frist vom Kaufvertrag zurücktreten.

4.5 In den Fällen Ziffer 4.2 bis 4.4 sind Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz ausgeschlossen.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Die verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung der Verkäuferin mit dem Kunden Eigentum der Verkäuferin (Vorbehaltsware).

5.2 Der Kunde verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln sowie diese auf seine Kosten zu Gunsten der Verkäuferin ausreichend gegen Raub, Einbruch, Diebstahl, Feuer-, Bruch- und Wasserschäden zu versichern. Er tritt seine im Schadenfall entstehenden Ansprüche gegenüber der Versicherung im Voraus an die Verkäuferin ab, welche die Abtretung hiermit annimmt.

5.3.1. Der Kunde ist dazu berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs weiterzuverarbeiten und/oder zu veräußern, solange sich der Kunde nicht mit der Zahlung seiner Verbindlichkeiten gegenüber der Verkäuferin in Verzug befindet.

5.3.2. Ein ordentlicher Geschäftsgang im Sinne dieser Bedingungen liegt nicht vor, wenn bei Veräußerungen des Kunden oder bei dessen sonstigen Verfügungen zugunsten Dritter die Abtretbarkeit seiner Forderungen an Dritte ausgeschlossen ist.

5.3.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen.

5.4. Der Kunde tritt die aus der Veräußerung gegenüber dem Dritten entstehenden Forderungen sicherungshalber an die Verkäuferin ab, welche die Abtretung hiermit annimmt.

5.5.1. Die Verkäuferin ermächtigt den Kunden widerruflich, die an die Verkäuferin abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Das Recht der Verkäuferin, die Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Die Verkäuferin wird die Forderungen jedoch nicht selbst einziehen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Verkäuferin nicht in Verzug gerät.

5.5.2. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Verkäuferin in Verzug, kann die Verkäuferin vom Kunden verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und der Verkäuferin alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die die Verkäuferin zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

5.5.3. Unbeschadet der Vereinbarungen in Ziffer 5.5.1. und 5.5.2. ist die Verkäuferin dazu berechtigt, die Einzugsermächtigung gegenüber dem Kunden zu widerrufen und dies gegenüber dem Schuldner des Kunden anzuzeigen, wenn der Kunde zahlungsunfähig wird, insbesondere wenn ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

5.6. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag für die Verkäuferin. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die nicht im Eigentum der Verkäuferin

stehen, erwirbt die Verkäuferin Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen der Verkäuferin nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt die Verkäuferin Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde der Verkäuferin anteilsmäßig das Miteigentum überträgt. Die Verkäuferin nimmt diese Übertragung an. Der Kunde wird das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an der Sache für die Verkäuferin verwahren.

5.7. Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Kunde verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte der Verkäuferin hinzuweisen und diese unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die Verkäuferin ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Kunde haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten gegenüber der Verkäuferin, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, ihr diese Kosten zu erstatten.

5.8. Die Verkäuferin verpflichtet sich, auf Verlangen des Kunden, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den Kunden um 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt in diesem Fall dem Kunden.

6. Gewährleistung

6.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel oder die Unvollständigkeit der gelieferten Ware unverzüglich bei der Verkäuferin zu rügen (§ 377 HGB). Zeigt sich ein Mangel erst später, ist der Kunde dazu verpflichtet, diesen nach Entdeckung unverzüglich zu rügen. Ansonsten gilt die Ware als genehmigt.

6.2. Die Gewährleistungsrechte des Kunden wegen eines Mangels der gelieferten Ware richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen in Ziffer 7 nichts Abweichendes ergibt.

6.3. Die Verkäuferin gibt, soweit nichts anderes vereinbart ist, keine Garantien für eine bestimmte Beschaffenheit der Ware ab, Ziffer 6.2. bleibt unberührt.

7. Haftung der Verkäuferin

7.1. Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, sind vorbehaltlich nachstehender Regelungen in Ziffer 7.2. bis 7.4. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gegenüber der Verkäuferin gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen (§ 478 BGB bleibt unberührt). Dies gilt insbesondere für alle vertraglichen Schadenersatzansprüche (auch aus Verzug), Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen,

Anbahnung eines Vertrages oder ähnlichen geschäftlichen Kontakten, wegen sonstiger Pflichtverletzungen sowie für deliktische Ansprüche auf Ersatz von Sach- und Vermögensschäden gemäß §§ 823 ff. BGB, Ansprüche auf Schadensersatz aus Produkthaftung gem. §§ 823 ff. BGB sowie für Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen des Kunden anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung.

Die Regelungen gemäß Ziffer 7 finden auch Anwendung, soweit Schadensersatzansprüche des Kunden Teil der Mängelhaftung der Verkäuferin gegenüber dem Kunden sind.

7.2. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gemäß vorstehender Ziffer 7.1. gelten nicht

(a) soweit die Schadenursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verkäuferin oder von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin beruht,

(b) bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen der Verkäuferin, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf, wobei in diesem Fall der Schadenersatz auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist,

(c) in Fällen der Haftung der Verkäuferin nach dem Produkthaftungsgesetz,

(d) bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,

(e) bei arglistigem Verschweigen eines Sachmangels,

(f) im Falle von Schäden aufgrund eines nicht eingehaltenen Liefertermins oder eines Mangels der Ware, soweit die Verkäuferin einen festen Liefertermin oder eine Beschaffenheit der Ware zugesichert oder garantiert hat.

7.3. Aufwendungsersatzansprüche des Kunden aus § 284 BGB sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrages hat.

7.4. Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin.

8. Verjährung

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

9. Rechte der Verkäuferin

9.1. Alle Rechte (insbesondere Eigentums- und Urheberrechte bzw. urheberrechtliche Verwertungsrechte sowie gewerbliche Schutzrechte) an dem Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung überlassenen Vertragsunterlagen (insbesondere Entwürfe, Zeichnungen, Prospekte, Kataloge, Abbildungen, Kalkulationen, Produktbeschreibungen etc.) sowie Mustern,

Modellen und Prototypen stehen – vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Vereinbarung – ausschließlich der Verkäuferin zu.

9.2. Angebotsunterlagen sowie Muster, Modelle und Prototypen sind auf Verlangen der Verkäuferin unverzüglich zurückzugeben, wenn ihr ein Auftrag nicht erteilt wird. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde diesbezüglich nicht geltend machen.

9.3. Sämtliches im Rahmen der Erbringung von Leistungen seitens der Verkäuferin gegenüber dem Kunden entstehendes geistiges Eigentum und damit verbundene Rechte, wie Urheber-, Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte, stehen der Verkäuferin zu, sofern nicht anders vereinbart. Soweit solches im Rahmen der Erbringung entstandenes geistiges Eigentum für die vertragsgemäße Nutzung der Leistung benötigt wird, erhält der Kunde bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Vertragspflichten gegenüber der Verkäuferin an deren geistigem Eigentum ein nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares Recht zur Nutzung in dem Umfang, welcher notwendig ist, die von der Verkäuferin vertraglich geschuldete Leistung zu nutzen.

10. Verletzung der Rechte Dritter

10.1. Soweit die Gestaltung der Ware durch die Verkäuferin erfolgt, liegt die Verantwortung dafür, dass keine Rechte Dritter verletzt werden, bei der Verkäuferin.

10.2. Soweit die Gestaltung der Ware vom Kunden vorgegeben wird, liegt die Verantwortung dafür, dass keine Rechte Dritter verletzt werden, beim Kunden. Die Verkäuferin ist in diesen Fällen nicht dazu verpflichtet, eigene Prüfungen vorzunehmen. Im Falle der Inanspruchnahme der Verkäuferin wegen der Verletzung von Rechten Dritter ist der Kunde dazu verpflichtet, die Verkäuferin von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

11. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie Forderungsabtretungen seitens des Kunden

11.1. Das Recht zur Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen Forderungen der Verkäuferin aus einem Vertrag mit dem Kunden steht dem Kunden nur mit bzw. aufgrund rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von der Verkäuferin anerkannten Gegenforderungen zu. Gegenrechte des Kunden bei Mängeln der Lieferung bleiben unberührt.

11.2. Forderungen gegenüber der Verkäuferin in Bezug auf die von ihr zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen dürfen nur mit vorheriger schriftlich erteilter Zustimmung der Verkäuferin abgetreten werden.

12. Zusätzliche Bedingungen für Auswahlgeschäfte und Konsignationsgeschäfte

12.1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich für Auswahl- und Konsignationsgeschäfte.

Die Durchführung und Aufrechterhaltung von Auswahlgeschäften/ Konsignationsgeschäften erfolgen in alleiniger Verantwortlichkeit und auf alleinige Kosten des Kunden.

12.2. Die Einrichtung eines Konsignationslagers wird individuell vereinbart. Sinn und Zweck der Einrichtung eines solchen Lagers ist die beschleunigte Belieferung des Kunden mit sog. Konsignationswaren.

12.3. Der Lagerbestand wird bei Vertragsschluss in einer gesonderten Anlage erfasst. Die Verkäuferin ist aus dieser Vereinbarung nicht verpflichtet, das Lager zu ergänzen oder einen Mindestbestand zu gewährleisten.

12.4. Mit der Übergabe der Auswahlware/Konsignationsware an den Kunden bzw. bei Versendung an den Beförderer geht jegliche Gefahr, insbesondere die des unverschuldeten Untergangs und des Abhandenkommens, auf den Kunden über.

12.5. Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten für ausreichenden Versicherungsschutz der Auswahlware/Konsignationsware zu sorgen und diese insbesondere gegen Raub, Einbruch, Diebstahl, Feuer-, Bruch- und Wasserschäden zu versichern. Er tritt seine im Schadenfall entstehenden Ansprüche gegenüber der Versicherung im Voraus an die Verkäuferin ab, welche die Abtretung hiermit annimmt.

12.6. Der Kunde ist verpflichtet, die Auswahlware/Konsignationsware getrennt von anderen Waren aufzubewahren und als Eigentum der Verkäuferin zu kennzeichnen. Die Verkäuferin ist jederzeit berechtigt, einzelne oder alle Auswahlwaren/Konsignationswaren zurückzuholen. Der Kunde hat kein Recht zum Besitz. Die Rückgabe erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.

12.7. Der Kunde kann gegenüber dem Rückgabeverlangen der Verkäuferin kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

12.8. Der Kunde ist verpflichtet, die Auswahlware/Konsignationsware bei der Einlieferung auf Menge und Mangelfreiheit, insbesondere auf Übereinstimmung mit der Spezifikation einschließlich der Artikelnummern, entsprechend den Vorschriften des HGB zu überprüfen. Etwaige Mängel sind der Verkäuferin unverzüglich unter Angabe der Artikelnummer anzuzeigen. Mängel, die bei der gebotenen Untersuchung nicht erkennbar waren, sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.

12.9. Der Kunde ist berechtigt, Konsignationsware zur Abgabe an Abnehmer aus dem Konsignationslager zu entnehmen und an diese zu veräußern und zu übereignen. Ebenso darf der Kunde Auswahlware an Abnehmer veräußern und übereignen. Es besteht an sämtlicher Auswahlware/Konsignationsware ein Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer 5.

12.10. Der Kaufvertrag zwischen der Verkäuferin und dem Kunden kommt mit der wirksamen Verfügung des Kunden über die Auswahlware/Konsignationsware zustande gemäß dem am Tag der Entnahme gültigen oder vereinbarten Preis. Eine wirksame Verfügung liegt auch in der Entnahme des Kunden von Konsignationswaren aus dem Konsignationslager im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses.

12.11. Der Kunde darf die Auswahlware/Konsignationsware nur im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes veräußern. Er hat der Verkäuferin von jedem Geschäft unter Angabe der Warenmenge und der Lieferzeit bis spätestens

zum 10. eines jeden Monats Mitteilung per E-Mail oder Telefax zu machen. Die Zuordnung der Auswahlware/Konsignationsware zu dem jeweiligen Endkunden liegt ausschließlich in der Verantwortung des Kunden.

12.12. Auf Basis der gemeldeten Verbrauchsmenge erstellt die Verkäuferin eine Rechnung mit Datum des Meldetages. Der Rechnungsausgleich hat durch den Kunden gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu erfolgen.

12.13. Die Verkäuferin ist berechtigt, jederzeit selbst oder durch Dritte den aktuellen Bestand der Auswahlware/Konsignationsware bzw. des Konsignationslagers zu überprüfen und zu erfassen. Der Kunde wird der Verkäuferin hierfür nach vorheriger Terminvereinbarung zu den üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen Räumlichkeiten gewähren. Der Termin ist mit einer Vorlaufzeit von mindestens einer Woche anzukündigen.

12.14. Im Übrigen bleiben die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt; insbesondere finden die Regelungen zum Eigentumsvorbehalt (Ziffer 5.1. bis 5.8. Anwendung).

13. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden, Schriftform

13.1. Mündliche Vereinbarungen oder Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen eines Kaufvertrages sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung.

13.2. Soweit nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Erklärung schriftlich abzugeben ist, ist eine Übermittlung in Textform ausreichend.

14. Rechtswahl, Gerichtsstand, innergemeinschaftlicher Erwerb und Sprache

14.1. Sämtliche Kaufverträge einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit solchen Verträgen (einschließlich Allgemeinen Geschäftsbedingungen) unterliegen ausschließlich und unter Ausschluss des Kollisionsrechts dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das CISG (UN-Kaufrecht) findet keine Anwendung. Das gilt auch für die Frage des Zustandekommens, der Beendigung und einer Fortwirkung nach Beendigung der Kaufverträge.

14.2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus sämtlichen Kaufverträgen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Mönsheim.

14.3. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit sämtlichen Kaufverträgen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird Pforzheim als Gerichtsstand vereinbart, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist. Das gilt auch für die Frage des Zustandekommens, der Beendigung und einer Fortwirkung nach Beendigung der Kaufverträge.

14.4. Kunden aus EG-Mitgliedsstaaten sind der Verkäuferin bei innergemeinschaftlichem Erwerb zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der entsteht

- aufgrund von Steuervergehen des Kunden oder
- aufgrund unterlassener oder falscher Auskünfte des Kunden über seine für die Besteuerung maßgeblichen Verhältnisse.

14.5. Auch wenn ein Kaufvertrag und/oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in eine andere Sprache übersetzt werden, bleibt allein die deutsche Fassung des jeweiligen Kaufvertrags und die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verbindlich.